

24.09.92

Antrag

des Landes **Baden-Württemberg**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 7 Nr. 7 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1a KHG)

In § 17 Abs. 1a Satz 1 sind die Worte "aller Krankenkassen je Mitglied (§§ 270 und 270a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)" zu ersetzen durch die Worte "aller Krankenkassen je Mitglied im jeweiligen Bundesland".

Begründung:

Zur Begründung wird auf den Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 23 Abs. 5 SGB V) verwiesen.

Eine weitere Differenzierung nach den Krankenkassen je Kassenart oder den einzelnen Krankenkassen (wie bei § 85 Abs. 3a SGB V) ist bei gemeinsamen und einheitlichen Pflegesätzen nicht möglich.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992